Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **9 (1949)**

Heft 7

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54 -
Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 69 12 · Postcheck VII 7495
Abonnements-Preis halbjährlich für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.— · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

7 April 1949 9. Jahrg.

Inhalt

Film und Moral (Fortsetzung) 29
Internationale Festwoche des religiösen Films in Wien 31
Kurzbesprechungen 34

Film und Moral (Fortsetzung)

Nach «Cinema e morale» von Mgr. Luigi Civardi.

Eine weise Massnahme.

Gerade hierin* liegt die Begründung jener weisen Verordnung des Rundschreibens „Vigilanti cura", die vorsieht, dass der gleiche Film in den verschiedenen Ländern, in denen er vorgeführt werden soll, auch verschiedenen Revisionen unterzogen werden soll. Papst Pius XI. sagt: „An und für sich wäre es ja wünschenswert, eine einzige Filmbewertungsliste für die ganze Welt aufzustellen, da ein und dasselbe moralische Gesetz für alle Menschen Gültigkeit besitzt. Da es sich jedoch um Vorführungen für alle Klassen der Gesellschaft handelt, für Grosse und Kleine, Gelehrte und Ungelehrte, so kann die Bewertung eines Filmes in jedem Einzelfalle und unter jedem einzelnen Gesichtspunkte nicht immer die gleiche sein. Tatsächlich ändern sich ja die Umstände, Sitten und Gebräuche von Land zu Land; und aus diesem Grunde scheint es nicht praktisch zu sein, eine einzige Bewertungsliste für die ganze Welt aufzustellen."

Daraus geht auch klar hervor, dass die Bewertungsstellen berufen sind, nicht so sehr die absolute Sittlichkeit eines Filmes, als vielmehr dessen relative Sittlichkeit zu beurteilen, d. h. festzustellen, welches seine

* D. h. in der Unterscheidung zwischen «absoluter» und «relativer» Unsittlichkeit. cf. Nr. 11, Juli 1948, pg. 46 sq.